

RSS-0039-25
= RSS-E 51/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte am 2.5.2025 einen Schlichtungsantrag: Sie ersuchte um Unterstützung durch die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle in der Kommunikation mit der Antragsgegnerin, da sie sich von dieser unzureichend betreut fühlt. Es seien Schäden aus der Betriebshaftpflichtversicherung der Antragstellerin für diese nachteilig reguliert worden, worauf die Antragsgegnerin ein Sanierungsangebot gestellt habe. Obwohl die Antragstellerin mit der Prämienerrhöhung unzufrieden gewesen sei, weil diese auf einem durch die unsachliche Regulierung erhöhten Schadensatz zurückzuführen sei, habe sie diese Prämienerrhöhung akzeptiert.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Antragstellerin kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin am 26.5.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 3. September 2025